

Beiträge an KMU für die Erschliessung von Auslandsmärkten

Zweck:	Der Kanton kann Beiträge (à fonds perdu) an Unternehmen für die erstmalige Erschliessung von Auslandsmärkten auszahlen.
Rechtsgrundlage:	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (GWE; BR 932.100) vom 11. Februar 2004 sowie die Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (VWE; BR 932.160) vom 14. August 2007.
Anwendungsbereich:	Ganzer Kanton
Voraussetzungen:	Beiträge können gewährt werden, wenn <ul style="list-style-type: none">▪ Mit dem Vorhaben neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende aufgewertet werden,▪ ein Vermarktungskonzept für Produkte und Dienstleistungen vorliegt und▪ es sich dabei um eine erstmalige ausländische Geschäftstätigkeit handelt.
Nicht förderungswürdige Vorhaben:	Keine Beiträge werden gewährt, wenn <ul style="list-style-type: none">▪ das Vorhaben zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung schon begonnen wurde,▪ damit nur Liquiditätsprobleme gelöst werden sollen,▪ die finanzielle Lage eines Gesuchstellers solche Beiträge nicht rechtfertigt.
Art, Höhe und Dauer der Unterstützung:	Die Beiträge umfassen höchstens 25% der Investitionskosten.
Gesuchseinreichung:	Für die Gesuchsprüfung sind dem AWT in der Regel folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none">▪ Erklärung betreffend Entbindung Bank- und Berufsgeheimnis▪ Bankbeurteilung des Projektes▪ Businessplan (3-5 Jahre)▪ Plan-Bilanz, Plan-Erfolgsrechnung und Plan-Mittelflussrechnung▪ Investitionsrechnung des zu finanzierenden Projektes▪ Detaillierte Angaben zum Kapitalbedarf▪ Letzte zwei Jahresrechnungen inkl. Revisionsbericht▪ Kopien Darlehens-, Kredit- und Leasingverträge (Banken, Private)▪ Persönlicher Lebenslauf mit privater Steuererklärung und aktueller Betreuungsauszug